Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/4309

25. 06. 80

Sachgebiet 714

Beschlußempfehlung*)

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 8/3452 Nr. 19 —

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 79/113/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Ermittlung des Geräuschemissionspegels von Baumaschinen und Baugeräten

»EG-Dok. Nr. 10348/79«

A. Problem

Zum Schutz der Arbeitskräfte und zur Harmonisierung des Warenverkehrs sind einheitliche Vorschriften für die Ermittlung des Geräuschemissionspegels von Baumaschinen und Baugeräten am Arbeitsplatz notwendig.

B. Lösung

Die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften sieht einheitliche Verfahren zur Ermittlung der Geräuschemission von Baumaschinen und Baugeräten am Arbeitsplatz der Bedienungspersonen vor. Dadurch soll ermöglicht werden, daß die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Bedienungspersonals der betreffenden Maschinen ergriffen werden können.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

entfallen

---

*) *Bericht der Abgeordneten Frau Dr. Hartenstein und Volmer folgt*

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den anliegenden Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Kenntnis zu nehmen,

2. folgende Entschließung anzunehmen:

   Der Deutsche Bundestag unterstreicht die Vorschläge in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Mai 1980, sowie die Vorschläge der Bundesregierung und des Bundesrates, namentlich die Forderungen

   — im Interesse der Gesundheit der Arbeitnehmer für drastische Senkungen der Lärmpegel an Arbeitsplätzen Sorge zu tragen,

   — das Verhältnis zwischen dem Geräuschemissionspegel und der Beschallungsdauer sowie die Gefahr der Impulshaltigkeit eines Geräusches stärker zu berücksichtigen,

   — nicht nur Personen zu berücksichtigen, die Maschinen bedienen sondern auch Personen, die sich in der Nähe der Lärmquelle aufhalten können, weil sie im selben Arbeitszusammenhang arbeiten,

   — dafür Sorge zu tragen, daß das im Richtlinienvorschlag vorgeschriebene Meßverfahren mit den internationalen ISO-Normen übereinstimmt,

   — zu überprüfen, ob es unumgänglich ist, daß jede Maschinengruppe im Hinblick auf die Messungen des Dauerschallpegels mit Einzelrichtlinien abgedeckt wird.

Bonn, den 24. Juni 1980

Der Innenausschuß

Dr. Wernitz	**Frau Dr. Hartenstein**	**Volmer**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 79/113/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Ermittlung des Geräuschemissionspegels von Baumaschinen und Baugeräten

(dem Rat von der Kommission vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

In den Mitgliedstaaten bestehen Vorschriften über zulässige Geräuschemission am Arbeitsplatz sowie über die Methoden zu ihrer Messung. Diese Vorschriften sind von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden; dadurch wird, wenn sie auf Baumaschinen angewendet werden, der Warenaustausch mit diesen Maschinen und Geräten behindert. Eine Angleichung der Vorschriften ist daher erforderlich;

Mit der Ratsrichtlinie 79/113/EWG [1]) sollen die Methoden zur Messung des Geräuschpegels von Baumaschinen und Baugeräten angeglichen werden. Auf der Ratstagung vom 18. und 19. Dezember 1978 [2]) erklärten die Umweltminister, daß die technischen Bestimmungen für die Lärmmessung am Arbeitsplatz des Bedienungspersonals in den Anhängen zu den Einzelrichtlinien für jede Baumaschine enthalten sein müssen.

Sämtliche allgemeinen technischen Bestimmungen, die zur Ermittlung der Geräuschemissionspegel von Baumaschinen und Baugeräten erforderlich sind, sind in einer einzigen Richtlinie zusammenzufassen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 79/113/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

   „Artikel 2

   1. Ist in einer Einzelrichtlinie die Ermittlung der Geräuschemission von Baumaschinen und Baugeräten im Sinne des Artikels 1 vorgesehen, so muß sie nach den Vorschriften des Anhangs I erfolgen.

   2. Ist in einer Einzelrichtlinie die Ermittlung der Geräuschemission am Arbeitsplatz von Baumaschinen und Baugeräten im Sinne des Artikels 1 vorgesehen, so muß sie nach den Vorschriften des Anhangs II erfolgen."

2. Der Anhang wird folgendermaßen geändert:

   a) Die Überschrift „Anhang" lautet nunmehr „Anhang I"

   b) Die Ziffern 4.2 und 6.5 werden gestrichen.

3. Es wird ein Anhang II nach dem Anhang zu dieser Richtlinie hinzugefügt.

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie binnen 18 Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen und setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

2. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß der Kommission der Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mitgeteilt wird, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

---

[1]) ABl. EG L 33 vom 8. Februar 1979

[2]) R/3328/78 (ECO 278)

Zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes – 14 – 680 70 – E – Re 95/79 – vom 19. November 1979

Anhang

„ANHANG II

Verfahren zur Ermittlung der Geräuschemission von Maschinen am Arbeitsplatz der Bedienungspersonen

1. Zweck

Dieses Verfahren dient zur Bestimmung der Geräuschemission an den Arbeitsplätzen der Bedienungspersonen von Maschinen im Sinne des Artikels 1 dieser Richtlinie.

Die mit diesem Verfahren ermittelten Werte können als Grundlage zur Festlegung der Geräuschemissionsgrenzen einer Maschine am Arbeitsplatz ihrer Bedienungsperson benutzt werden. Die ermittelten Werte verstehen sich, falls nichts anderes angegeben ist, einschließlich sämtlicher Toleranzen.

Dieses Verfahren findet Anwendung, soweit in Einzelrichtlinien nicht abweichende oder ergänzende Bestimmungen enthalten sind, die den Besonderheiten bestimmter Maschinentypen Rechnung tragen.

2. Geltungsbereich

2.1. Geräuschart

Dieses Verfahren gilt für Geräusche jeder Art am Arbeitsplatz der Bedienungspersonen von Maschinen.

2.2. Art derPrüfungen

Dieses Verfahren gilt bei Prüfversuchen mit Maschinen, beispielsweise für die Betriebserlaubnis eines Typs, die einen oder mehrere Bedienungsstände aufweisen, um den Geräuschemissionspegel festzustellen. Es gilt jedoch nicht für Messungen, mit denen der Imissionspegel einer Bedienungsperson am Arbeitsplatz unmittelbar festgestellt werden soll.

2.3. Art der Maschine

Dieses Verfahren gilt für alle Maschinen mit einem oder mehreren Arbeitsplätzen für Bedienungspersonen.

Der Standort einer Person, die nicht zum Betrieb einer Maschine beiträgt, in der Nähe derselben, stellt keinen Arbeitsplatz für eine Bedienungsperson im Sinne dieses Verfahrens dar.

3. Begriffsbestimmungen

3.1. Bedienungsperson

Eine Bedienungsperson ist jede Person, deren Anwesenheit zum normalen Betrieb der Maschine unerläßlich ist.

3.2. A-bewerteter äquivalenter Dauerschalldruckpegel $L_{Aeq}(T)$

Der A-bewertete äquivalente Dauerschalldruckpegel, ausgedrückt in dB, ist der quadratische zeitliche Mittelwert des Schalldrucks während der Meßdauer T. Dieser Wert ergibt sich aus folgender Gleichung:

$$L_{Aeq}(T) = 10 \, \mathrm{Log}_{10} \frac{1}{T} \int_0^T \left(\frac{p(t)}{p_0}\right)^2_A dt$$

dabei sind:

p (t): Schalldruck

p_0 : Bezugschalldruck von 20 μ Pa

T : Meßdauer

4. Kriterium zur Darstellung der Ergebnisse

Das akustische Kriterium am Arbeitsplatz von Bedienungspersonen von Baumaschinen wird ausgedrückt durch den A-bewerteten äquivalenten Dauerschalldruckpegel $L_{Aeq}(T)$.

5. Meßeinrichtung

Die Vorschriften von Kapitel 5 Anhang I sind anzuwenden; zusätzlich zu den Bestimmungen von Absatz 5.3. darf der Außendurchmesser des Mikrophons nicht mehr als 13 mm betragen.

6. Bedienungspersonal

In den Einzelrichtlinien ist festgelegt, an welchem Arbeitsplatz die Bedienungsperson während der Prüfversuche anwesend sein muß.

6.1. Kleidung

Während der Messungen müssen die Bedienungspersonen normale Arbeitskleidung und alle normalerweise für diesen Arbeitsplatz vorgesehenen Ausrüstungen (beispielsweise Helm) tragen.

6.2. Körpergröße

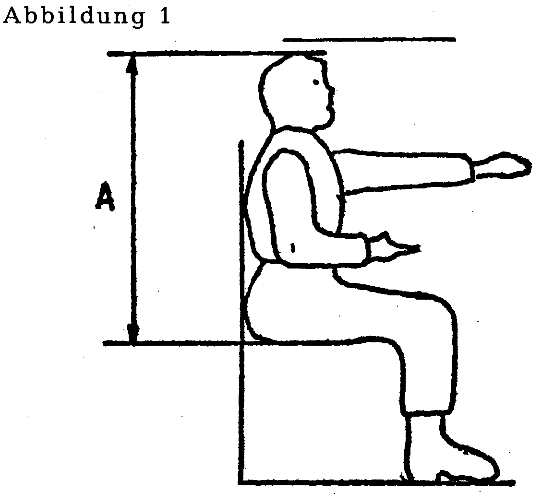
6.2.1. Aufrechtstehendes Bedienungspersonal

Die Körpergröße der Bedienungspersonen mit Schuhen muß zwischen 1,62 m und 1,87 m betragen.

6.2.2. Sitzendes Bedienungspersonal

Die Sitzhöhe muß zwischen 0,85 m und 1,02 m wie in Abbildung 1 betragen.

Abbildung 1



A = Sitzhöhe

7. Anbringung der Mikrophone

7.1. Allgemeines

An jedem Arbeitsplatz ist zur Anbringung des Mikrophons nur eine Stelle vorgesehen, die in den Anhängen zu den Einzelrichtlinien definiert wird. Allgemeine Angaben über die Anbringung des Mikrophons sind in den Absätzen 7.2. und 7.3. enthalten.

7.2. Anbringungsstelle für das Mikrophon bei unbesetztem Arbeitsplatz

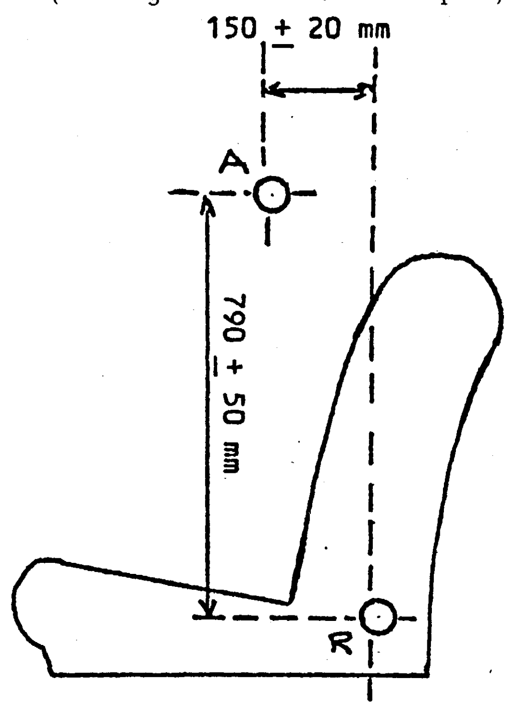
7.2.1. Arbeitsplatz für stehende Bedienungsperson

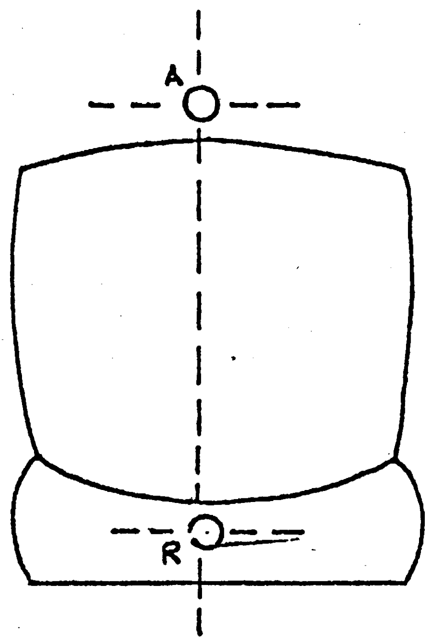
Das Mikrophon wird an der Stelle angebracht, an der sich die Bedienungsperson normalerweise befindet, in einer Höhe von 1,60 m über ihrem normalen Standniveau.

Abbildung 2

Anbringung des Mikrophons bei sitzender Bedienungsperson

(Messung bei unbesetztem Arbeitsplatz)





A ist die Anbringungsstelle des Mikrophons.
R ist der Sitzeinstellungswert nach ISO 5353 — 1978. Zur Bestimmung dieses Punktes muß sich der Sitz so nahe wie möglich an der Mittelstellung seines vertikalen und seines horizontalen Verstellbereichs befinden. Jede vorhandene Federung muß so weit belastet sein, daß die Mitte des dynamischen Bereichs des Sitzes erreicht ist.

7.2.2. Arbeitsplatz für eine sitzende Bedienungsperson

Das Mikrophon wird wie aus Abbildung 2 ersichtlich am Punkt A angebracht.

7.3. Anbringung des Mikrophons bei besetztem Arbeitsplatz

Das Mikrophon ist anzubringen:

— auf der Seite des Kopfes, auf der L_{Aeq} (T) am höchsten ist, und
— 200 ± 20 mm von der Mittelebene des Kopfes auf einer Linie mit den Augen.

Bemerkungen:

Zur leichteren Anbringung des Mikrophons kann es vorteilhaft sein, es an einer Halterung, am Helm oder an einem von der Bedienungsperson zu tragenden Schultergestell zu befestigen.

Für Messungen mit sitzender Bedienungsperson ist der Sitz so einzustellen, daß die Bedienungsperson die Fußpedale und Schalthebel leicht erreichen kann.

8. Meßumgebung

8.1. Meßplatz

Die Maschine wird unter Bedingungen aufgestellt, die denjenigen in Absatz 6.3. des Anhangs I entsprechen.

8.2. Fremdgeräusche

Das Fremdgeräusch muß an den einzelnen Meßstellen um mindestens 10 dB(A) unterhalb des Geräuschpegels der zu prüfenden Maschine liegen.

9. Einrichtungen und Betrieb der Maschine

9.1. Allgemeines

Die Einzelheiten über Einrichtung und Betrieb der Maschine sind in den Anhängen zu den Einzelrichtlinien festgelegt.

Die Bedingungen müssen entweder der normalen Benutzung oder einer vorgeschriebenen Benutzungsart entsprechen, bei der an den Arbeitsplätzen ein vergleichbarer Lärm wie bei Normalbetrieb erzeugt wird (siehe Absatz 6.2.2. Anhang I).

Diese Bedingungen müssen möglichst den Bedingungen entsprechen, die in den Anhängen zu den Einzelrichtlinien für die Ermittlung des Schalleistungspegels dieser Maschine festgelegt sind.

9.2. Betriebsbedingungen einer Maschine mit verstellbaren Einrichtungen (z. B. Fenster, die sich öffnen lassen)

9.2.1.

Ist die Maschine mit verstellbaren Einrichtungen ausgestattet, die — ohne direkt mit ihrem Betrieb in Verbindung zu stehen — den Wert von $L_{Aeq}(T)$ beeinflussen, so sind getrennte Prüfversuche durchzuführen und die Ergebnisse in einem Bericht festzuhalten.

Näheres über die zu berücksichtigenden Einrichtungen enthalten die Anhänge zu den Einzelrichtlinien.

9.2.2.

Für eine Maschine mit Führerhaus, dessen Türen und Fenster während des normalen Betriebs geöffnet werden können, gilt folgendes:

a) Ist keine vollständige Klimaanlage vorhanden, sind die Prüfversuche mit geöffneten und geschlossenen Fenstern durchzuführen. Bei geschlossenen Fenstern sind alle Ventilations- und Druckregelungssysteme auf Höchstgeschwindigkeit einzustellen. Der Höchstwert von $L_{Aeq}(T)$ ist festzuhalten (Fenster geöffnet, Fenster geschlossen).

b) Bei Maschinen mit vollständiger Klimaanlage sind die Messungen bei geschlossenen Fenstern durchzuführen, der oder die Ventilatoren müssen auf Höchstgeschwindigkeit eingestellt sein.

9.2.3.

Die Betriebsbedingungen der Maschine (Temperatur, Öl usw.) müssen den Herstellerangaben entsprechen. Ist die Maschine mit Kraftstoffbehältern ausgestattet, so dürfen die höchstens zur Hälfte des Fassungsvermögens gefüllt sein.

10. Durchführung der Messungen und Berechnung der Ergebnisse

10.1. Meßdauer T

Die Meßdauer T an jeder Meßstelle ist in den Einzelrichtlinien zu präzisieren. Richtdauer ist mindestens 15 Sekunden oder — im Falle eines Arbeitszyklus — die Dauer einer ganzen Zahl eines solchen Arbeitszyklus.

10.2. Ermittlung des A-bewerteten äquivalenten Dauerschalldruckpegels $L_{Aeq}(T)$

Dieser Pegel $L_{Aeq}(T)$ ergibt sich entweder unmittelbar durch Integration von $p^2(t)$ oder über Probennahmen des Druckpegels L_{pA}.

10.2.1. Durch Integration von $p(t)^2$

Läßt sich $L_{Aeq}(T)$ unmittelbar durch Integration des Quadrats des A-bewerteten Schalldrucks während einer der Meßzeit entsprechenden Dauer nach der in Ziffer 3.2. angegebenen Gleichung erhalten.

Diese Integration kann numerisch oder analog, z. B. mit einem als Integrator arbeitenden Schalldruckmesser durchgeführt werden.

10.2.2. Verwendung der A-bewerteten Schalldruckpegel L_{pA}

Für die Messung des Schalldruckpegels L_{pA} wird ein Gerät im Sinne von Ziffer 5.2. in Anhang I benutzt.

Bei Verwendung eines Schalldruckpegelmessers wird an jedem Meßpunkt eine Reihe von Messungen mit einem Probewert von $\frac{1}{\triangle t}$ der Meßdauer T durchgeführt.

In diesem Falle ergibt sich $L_{Aeq}(T)$ aus der Gleichung

$$L_{Aeq}(T) = 10 \operatorname{Log}_{10} \frac{1}{N} \sum_{i=1}^{N} 10^{0,1\, L_{pAi}}$$

dabei sind:

$N = \frac{T}{\triangle t}$ Anzahl der Proben und

L_{pAi} A-bewerteter Schalldruckpegel der Probe i.

Bemerkung:

Die Wahl von   t beeinflußt die Genauigkeit des Ergebnisses. Möglicherweise ist der Wert in den Anhängen zu den Einzelrichtlinien anzugeben.

10.3. Messung der Einflußgrößen

Einzelheiten sind in Absatz 7.1.3. des Anhangs I festgelegt.

10.4. Korrektur der Meßergebnisse

10.4.1. Störungen, Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Höhenlage und andere

Einzelheiten sind in Absatz 8.6.3. des Anhangs 2 festgelegt.

Der Druck in einer Druckausgleichskabine kann zusätzliche Korrekturen erfordern.

10.4.2. Fremdgeräusche

Für Fremdgeräusche ist keinerlei Korrektur vorzusehen.

11. Impulshaltigkeit eines Geräuschs

Der Ausschuß für die Anpassung an den technischen Fortschritt wird prüfen, ob und auf welche Weise der Impulshaltigkeit eines Geräuschs am Arbeitsplatz einer Bedienungsperson Rechnung zu tragen ist.

12. Aufzuzeichnende Informationen

Der Prüfbericht muß die zur Messung des Geräuschemissionspegels am Arbeitsplatz der Bedienungspersonen nach Kapitel 10 des Anhangs 1 notwendigen Informationen enthalten.

Zusätzliche Angaben sind über die Ausstattung des Arbeitsplatzes, vor allem des Führerhauses, während der Messungen zu machen.

Aus dem Bericht muß außerdem hervorgehen, daß die A-bewerteten äquivalenten Dauerschalldruckpegel $L_{Aeq}(T)$ in voller Übereinstimmung mit diesem Meßverfahren und den Einzelrichtlinien ermittelt wurden.

Bemerkungen:

Werden die Messungen am Arbeitsplatz bei der Ermittlung des Schalleistungspegels der Maschine vorgenommen, dann werden die Angaben in einem einzigen Bericht ausgezeichnet.

Begründung

Einleitung

Dieser Richtlinienvorschlag gehört zu den Aktionsprogrammen der Europäischen Gemeinschaften in den Bereichen Umwelt [1]) und soziale Maßnahmen[2]). Die Programme lassen erkennen, wie wichtig Maßnahmen hinsichtlich des Geräuschemissionspegels von Lärmquellen in der Umwelt sowie am Arbeitsplatz sind. Auf die Angleichung der Rechtsvorschriften im Bereich Baumaschinen und Baugeräte wird ebenfalls in dem Zusatz vom 21. Mai 1973[3]) verwiesen, den der Rat auf Vorschlag der Kommission in das allgemeine Programm vom 28. Mai 1969[4]) zur Beseitigung der technischen Hemmnisse im Warenverkehr mit gewerblichen Erzeugnissen aufnahm.

Außerdem schließt sich dieser Vorschlag an die Erklärung der Umweltminister bei der Genehmigung der Richtlinie 79/113/EWG[5]) über die Rechtsangleichung hinsichtlich der Bestimmung der Geräuschemissionen von Baumaschinen und Baugeräte an:

Der Rat erklärt, daß mit dieser Richtlinie die Festlegung einer Obergrenze sowohl für den Schalldruckpegel am Arbeitsplatz der Bedienungsperson in den Einzelrichtlinien ermöglicht werden soll. Alle für die Messung am Arbeitsplatz der Bedienungsperson erforderlichen technischen Bestimmungen enthält ein Anhang zu den Einzelrichtlinien für jedes Baugerät.

Allgemeines

Sämtliche dem Rat vorgelegten Vorschläge für Richtlinien über die schädlichen Lärmemissionen von Baumaschinen dienten vor allem dem Umweltschutz[6]). Bei der Ausarbeitung dieser Vorschläge und besonders im Falle der Schallemissionen von Preßlufthämmern erwies es sich als notwendig, auch den Lärmpegel am Arbeitsplatz zu ermitteln.

Der Gehörverlust durch Lärmeinwirkung stellt heute in unserer Industriegesellschaft ein großes Problem dar. Zahlreiche Untersuchungen[7]) ergaben, daß die Wahrscheinlichkeit, durch Lärm verursachte dauerhafte Hörschäden davonzutragen, in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Lärmpegel und der Dauer der Beschallung des Betroffenen steht. Um die Hörkraft des Bedienungspersonals von Baumaschinen zu schützen, erscheint es daher notwendig, die Werte der verschiedenen Parameter zu kennen, mit deren Hilfe man die Lärmbelastung feststellen kann.

Mit der hier genannten Methode läßt sich einer der Parameter, der Lärmemissionspegel der Maschine am Arbeitsplatz feststellen. Auch die Beschallungsdauer läßt sich feststellen, da man die von der Maschine auszuführende Arbeit kennt.

Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten

In den Mitgliedstaaten bestehen derzeit allgemeine Bestimmungen über Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer sowie die hygienischen Verhältnisse bei der Arbeit und am Arbeitsplatz.

Im allgemeinen heißt es, daß der Lärm und die Vibrationen einen Pegel nicht übersteigen dürfen, der die Gesundheit der belasteten Arbeitnehmer gefährdet. Demnach sind alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um übermäßigen Lärm und/oder Vibrationen an der Quelle zu vermindern. Reicht eine Verminderung mit Hilfe heutiger technischer Mittel nicht aus, muß der

[1]) ABl. EG Nr. 112 vom 20. Dezember 1973 und ABl. EG Nr. C 139 vom 13. Juni 1977
[2]) ABl. EG Nr. C 165 vom 11. Juli 1978
[3]) ABl. EG Nr. C 38 vom 5. Juni 1973
[4]) ABl. EG Nr. C 76 vom 17. Juni 1969
[5]) ABl. EG Nr. L 33 vom 8. Februar 1979
[6]) ABl. EG Nr. C 82 vom 14. April 1975
[7]) Damage and annoyance caused by noise EUR 5398e/1975

Arbeitgeber grundsätzlich einzelne Schutzmaßnahmen für den Arbeitnehmer ergreifen oder die Immissionsdauer verkürzen, d. h. beispielsweise Arbeitspausen vorsehen.

Oft sind diese Begriffe in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich ausgelegt, und die entsprechenden meist verbindlichen Bestimmungen können praktische Hinweise auf die zu ergreifende Maßnahme sowie Meßmethoden enthalten. Diese praktischen Hinweise und Meßmethoden sind ebenfalls von einem Staat zum anderen unterschiedlich, was sich auf die Errichtung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes unmittelbar auswirken kann.

Für Baugeräte und Baumaschinen bestehen in den Mitgliedstaaten keine besonderen Bestimmungen, doch gelten die allgemeinen Vorschriften.

Rechtsgrundlage

Aus den unterschiedlichen Bestimmungen in den Mitgliedstaaten entstehen natürlich bei Anwendung auf Erzeugnisse Handelshemmnisse. Außerdem ergänzt dieser Richtlinienvorschlag die Richtlinie 79/113/EWG. Diese enthielt im Anhang das technische Verfahren, mit dem sich der Schalleistungspegel einer Baumaschine ermitteln läßt; diese Angabe ist zur Beurteilung der akustischen Einwirkungen auf die Umwelt durch Benutzung dieser Maschine erforderlich. Mit diesem Vorschlag wird ein zweiter Anhang zur Richtlinie vorgelegt, damit der Geräuschpegel ermittelt werden kann, den die Maschine am Arbeitsplatz verursacht.

Die Kommission schlägt daher diese Richtlinie auf der Grundlage von Artikel 100 des Römischen Vertrages vor.

Anhörung der beteiligten Kreise

Bei der Vorbereitung dieses Richtlinienvorschlags stützte sich die Kommission weitgehend auf die beteiligten Kreise, und zwar den Beratenden Ausschuß für Sicherheit, Hygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, das Europäische Baumaschinenkomitee (die Hersteller) und den FIEC (International-Europäischer Verband der Bauwirtschaft) (die Unternehmer und Benutzer).

Zusammenarbeit auf internationaler Ebene

Während der Ausarbeitung dieses Richtlinienvorschlags war die Kommission in ständigem Kontakt mit dem Sekretariat ISO/TC 43, das eine internationale Norm für die Messung des Lärms am Ohr der Bedienungsperson erstellen soll. Mit dieser Zusammenarbeit wurde eine weltweit einheitliche Lösung angestrebt, um den internationalen Handel zu erleichtern.